



An die  
Landkreise  
in Sachsen-Anhalt

Verwaltungsmodernisierung  
Az.: 042-0/kö  
Tel.: 0391/56531-20  
fiebig@landkreistag-st.de

25. Februar 2019

## **Rundschreiben Nr. 136/2019**

### **Verordnung über die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden**

#### **Kurzfassung:**

Am 16. Februar 2019 ist die Verordnung (EU) 2016/1191 über die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden in Kraft getreten. Mit der Verordnung soll der Verwaltungs- und Kostenaufwand für Unionsbürger bei der Vorlage öffentlicher Urkunden in anderen Mitgliedstaaten verringert werden. Behörden müssen auf die Bestätigung der Echtheit öffentlicher Urkunden aus dem ausstellenden Mitgliedstaat (Apostille) sowie auf die Beglaubigung von Kopien und Übersetzungen verzichten. Die Rechtswirkung der öffentlichen Urkunde richtet sich weiterhin nach nationalen Vorschriften. Die Verordnung dürfte für im Ausland lebende Unionsbürger bei der anstehenden Europawahl von Bedeutung sein und deren Wahlbeteiligung fördern. Die Landkreise sind insbesondere im Bereich der Sozialleistungen betroffen.

Am 16. Februar 2019 ist die Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (im Folgenden VO 2016/1191) in Kraft getreten. Bisher war die Vorlage öffentlicher Urkunden (z. B. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde usw.) in einem anderen Mitgliedstaat für Unionsbürger mit erheblichem Verwaltungs- und Kostenaufwand verbunden. Laut EU-Kommission waren ca. 17 Mio. Unionsbürger betroffen.

Nach bisheriger Rechtslage musste eine öffentliche Urkunde zum Nachweis ihrer Echtheit mit einem Stempel (sog. Apostille) versehen werden. Zudem waren oftmals die Beglaubigung einer Kopie der öffentlichen Urkunde sowie deren Übersetzung erforderlich.

Künftig sind die Behörden anderer Mitgliedsstaaten nach der VO 2016/1191 verpflichtet, die Echtheit einer öffentlichen Urkunde anzuerkennen, ohne dass es einer

Albrechtstr. 7  
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0  
Fax (0391) 56 53 1 - 90

E-Mail : [verband@landkreistag-st.de](mailto:verband@landkreistag-st.de)  
Internet : [www.kommunales-st.de](http://www.kommunales-st.de)

Stadtparkasse Magdeburg  
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87  
BIC: NOLADE21MDG

Apostille bedarf. Zudem entfällt die Pflicht, eine beglaubigte Kopie der Urkunde beizulegen (Art. 3 VO 2016/1191). Daneben sind Behörden verpflichtet, eine beglaubigte Kopie des Mitgliedstaates anzuerkennen, in dem das Original ausgestellt wurde.

Weiterhin entfällt die Pflicht, der öffentlichen Urkunde eine Übersetzung beizufügen (Art. 6 VO 2016/1191). Für die Behörden besteht allerdings die Möglichkeit, ein mehrsprachiges Formular anzufordern, sofern die Sprache in der öffentlichen Urkunde nicht der Amtssprache des Mitgliedstaates entspricht (Art. 7 VO 2016/1191), was der Urkunde beigelegt werden kann. Verlangen die Behörden eines Mitgliedstaats die beglaubigte Übersetzung einer Urkunde, müssen sie eine jede beglaubigte Übersetzung eines beliebigen ausstellenden Mitgliedstaats der EU akzeptieren.

Die VO gilt für sämtliche in Art. 2 VO 2016/1191 aufgeführten öffentlichen Urkunden. Erfasst sind u. a. öffentliche Urkunden über die Geburt, Eheschließung bzw. eingetragenen Partnerschaft, Abstammung, Wohnsitz und/oder Aufenthaltsort, Staatsangehörigkeit, Vorstrafenfreiheit sowie das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament.

Zur Vorbeugung und Bekämpfung des Missbrauchs öffentlicher Urkunden schafft die Verordnung darüber hinaus zusätzliche Schutzmechanismen. Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Urkunde, haben die Behörden eines Mitgliedstaates nach Art. 14 VO 2016/1191 die Möglichkeit, die Echtheit der Urkunde bei der ausstellenden Behörde des anderen Mitgliedstaates über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) überprüfen zu lassen.

Die Verordnung bezieht sich ausschließlich auf die Echtheit der öffentlichen Urkunde. Die Anerkennung der Rechtswirkung der öffentlichen Urkunde richtet sich weiterhin nach nationalen Vorschriften, die von dieser Verordnung unberührt bleiben.

## **Bewertung**

Die Verordnung stellt eine erhebliche Erleichterung für alle Unionsbürger dar, die in einem anderen Mitgliedstaat leben oder arbeiten möchten. Die Regelungen werden für im Ausland lebende Unionsbürger bei der anstehenden Europawahl von Bedeutung sein und dürften deren Wahlbeteiligung fördern.

Vordergründig betreffen die neuen Regelungen gemeindliche Aufgaben im Zusammenhang mit öffentlichen Urkunden. Für die Landkreise dürften sie etwa bei der Gewährung von Sozialleistungen Relevanz entfalten. Die Landkreise können zudem künftig auf das mehrsprachige Formular anstelle einer Übersetzung der Urkunde zurückgreifen. Entfallen dürfte im Zuge dessen auch die Vorbeglaubigung öffentlicher Urkunden durch den Landkreis, die im Ausland vorgelegt werden sollen.



Theel